

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen 1905 e. V.

Nachstehend die aktuelle Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen 1905 e. V. am 29.03.2019, geändert am 23.04.2021. Die aktuelle Fassung der Satzung des Fördervereins der Freiwillige Feuerwehr Kotzen 1905 e. V. hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwillige Feuerwehr Kotzen 1905 e. V.“ (im folgenden Verein genannt). Er hat den Sitz in der Gemeinde Kotzen und ist in das Vereinsregister Potsdam unter der Nr. VR 9095 P eingetragen.

§ 2 Zweck und Zweckerfüllung

(1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie den Umweltschutz zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Kotzen,
- b. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
- c. die Förderung der Jugendfeuerwehr,
- d. die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Umweltschutzes
- e. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern

§ 3 Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Soweit für die Inanspruchnahme der Maßnahmen des Vereins Entgelte zu entrichten sind, können nach besonderen Richtlinien der Mitgliederversammlung Vergünstigungen eingeräumt werden.

(5) Der Verein ist insbesondere als Förderkörperschaft tätig, indem er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer, erforderlichenfalls steuerbegünstigter Körperschaften beschafft.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jeder Gewerbebetrieb und jede juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen sowie den Zielen des Vereins und dieser Satzung bekennt.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand, sofern kein Einspruch erfolgt ist.

(3) Gegen eine Eintrittserklärung kann Einspruch innerhalb von vier Wochen erhoben werden. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und zu begründen. Der Vorstand entscheidet über Einsprüche in öffentlicher Sitzung endgültig.

(4) Bei Anträgen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die schriftliche Zustimmung einer erziehungsberechtigten oder sorgeberechtigten Person zu erfolgen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es satzungsmäßigen oder anderen Verpflichtungen dem Verein gegenüber schuldhaft nicht nachkommt.

Über den Ausschluss, der sofort wirksam wird, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, endgültig die einberufene Mitgliederversammlung. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragsforderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Beiträge.

(2) Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Finanz- und Beitragsordnung (FuBO) niedergeschrieben.

(3) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ist in der FuBO geregelt.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen und Spenden sowie den Erträgen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich, unbeschadet ihres Anspruches, tatsächlich entstandene, unabweisbare und angemessene Aufwendungen aus Vereinsmitteln ersetzt zu erhalten.
- (3) Der Förderverein verwendet die Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke, einschließlich der damit verbundenen allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Andere Personen sind zur Vertretung des Vereins nur dann befugt, wenn hierfür eine besondere rechtsgeschäftliche Vollmacht besteht.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a. der/die 1. Vorsitzende,
 - b. der/die 2. Vorsitzende,
 - c. der/die Schatzmeister/-in,
 - d. der/die Schriftführer/-in und
 - e. der/die Jugendwart/-in der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen (geborenes Mitglied des Vorstandes).
- (2) Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen aktive Feuerwehrleute sein und einer Feuerwehr angehören.
- (3) Der/die 1. oder 2. Vorsitzende des Vorstandes muss Feuerwehrmann/-frau sein und der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen angehören.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl des Vorstandes,
- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Festsetzung der Beiträge,
- g. Beratung über Anträge,
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer bzw. dem entsprechenden Vertreter und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter, zu unterschreiben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:

- a. das Interesse des Vereins fordert oder
- b. die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 14 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Amt Nennhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen, zu verwenden hat. Den Mitgliedern dürfen bei der Auflösung keine Vermögenswerte des Vereins übertragen werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über dringende Satzungsänderungen kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Bei der Einladung ist die vorhergesehene Änderung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde nach zweiter Änderung am 23.04.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet und tritt am 24.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.09.2019 beschlossene Fassung der Satzung mit Ablauf des 23.04.2021 außer Kraft.

Geschäftsordnung (GO)
Förderverein der Freiwillige Feuerwehr Kotzen e. V.

§ 1 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Abstimmung

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die Wahl der zwei Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn auch nur eins der anwesenden Mitglieder dies beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung.
- (2) Zur Annahme der Wahl hat eine Bereitschaftserklärung vom jeweils Gewählten zu erfolgen.

§ 5 Rechtsnatur

Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist verbindlich und ergänzt die Regelungen aus der Vereinssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossene Fassung der Geschäftsordnung wurde durch ebendiese am 23.04.2021 geändert und tritt ab dem 24.04.2021 in Kraft. Die am 29.03.2019 beschlossene Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des 23.04.2021 außer Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung (FuBO)

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen e.V.

§ 1 Geschäftsführung und Kassenwesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen. Sie sind im Kassenbuch zu registrieren. Der Förderverein verwendet die Mittel für satzungsgemäße Zwecke, einschließlich der damit verbundenen allgemeinen Verwaltungskosten.
- (2) Die Vereinskasse ist jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres durch zwei Kassenrevisoren zu prüfen und hierüber gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Danach ist dieser Bericht zu archivieren.
- (3) Die Vertretungsmacht des den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertretenden Vorstandsmitgliedes wird ausschließlich auf das Vermögen des Vereins begrenzt. Der Vorstand haftet daher aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Vereinsvertreters.
- (4) Kontobefugnis haben der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Zahlungen bis 75,00 € können durchgeführt werden, wenn sie vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands genehmigt wurden. Die Genehmigung ist aktenkundig zu machen. Zahlungen ab 75,01 € sind vom Vorstand zu beschließen und schriftlich zu dokumentieren.

§ 2 Haushaltsplanung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Diese Verpflichtung beginnt nach Vollendung des ersten Rechnungsjahres nach Gründung.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister entworfen und spätestens am 15.12. vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Haushaltsplan obliegen dem Vorstand.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die dem Verein zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Ehrenmitglied bestimmt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ab dem 29.03.2019 gelten folgende Mindestbeiträge jährlich:
 - a. für voll geschäftsfähige Mitglieder 12,00 €
 - b. für beschränkt geschäftsfähige Mitglieder 12,00 €
 - c. für Fördermitglieder und Firmen 24,00 €

Bei Vergünstigungen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Der Vorstand ist berechtigt bei Fällen besonderer finanzieller Härte von dieser Regelung abzuweichen und einen Beitrag festzusetzen.

(3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichenden Festsetzungen nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 5 Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert nur für das aktuelle Jahr bis zum 31. März des aktuellen Jahres zu entrichten.

(2) Im Gründungs- bzw. Eintrittsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Eintrittsjahr unaufgefordert und unverzüglich nach Eintritt, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Eintrittsjahres zu entrichten.

(3) Ist ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand wird es durch maximal zwei Mahnungen darauf aufmerksam gemacht. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es vom Vorstand ohne weitere Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als drei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag rückständig ist.

§ 7 Rechtsnatur

Die Finanz- und Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist verbindlich und ergänzt die Regelungen aus der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung wurde durch ebendiese am 23.04.2021 geändert und tritt ab dem 24.04.2021 in Kraft. Die am 02.10.2020 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 23.04.2021 außer Kraft.